

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2113/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Kulturförderverwaltung:
Wann erfolgt die Ausschreibung für die offene Stelle?; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Auch auf die Gefahr einer Wiederholung hin darf ich auch im Kontext dieser Beantwortung neuerlich darauf verweisen, dass Personal- und Organisationsangelegenheiten nach § 29 ThürKO alleinig dem Oberbürgermeister obliegen. Insofern bestehen auch weiterhin keine Fragerechte aus § 9 Abs. 2 GeschO, da diese nur für Angelegenheiten des Stadtrates bestehen, die bei der Frage nach der Ausschreibung von Stellen unzweifelhaft nicht gegeben ist.

Ihre Feststellung zur drastischen Unterbesetzung im Sachgebiet Soziokultur ist insofern im falschen Tempus gewählt, da Ihrer Kenntnis offenkundig entgangen ist, dass einerseits in diesem Jahr die Sachgebietsleitung zum 01.06. ebenso neu eingestellt werden konnte wie eine Sachbearbeiterin Kulturförderung (der ursprüngliche Aufgabenzuschnitt sollte neben dieser auch das Thema PopUp-Ausstellungshalle beinhalten). Ich denke, Sie geben mir Recht, dass 20 % Personalführung für das Sachgebiet als durchaus signifikant bezeichnet werden kann.

Ihre Darstellung der Unfähigkeit der Verwaltung, eigene Stellen anzumelden, greift überdies etwas kurz, da gerade der Neuzuschnitt einer bereits vorhandenen Stelle und deren Besetzung Maßnahmen waren, die seitens der Verwaltung in Abwägung zwischen Aufgabenerfüllung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergriffen wurden.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

- 1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der oben genannten Stellen sowie welche konkreten Aufgaben, mit welchem Stellenumfang, wurden tatsächlich nach der Stellenbesetzung übernommen?**

Hierzu verweise ich auf meine Beantwortung zur DS 1084/25.

Seite 1 von 2

2. **Wie gestaltet sich die Zeitleiste hinsichtlich der Stellenausschreibung der zusätzlichen Stelle Kulturfördermittelverwaltung, wurden durch das Dezernat bereits konkrete Schritte ergriffen oder gar die Ämterabstimmung herbeigeführt, um die Stelle zeitnah veröffentlichen zu können?**

Hierzu verweise ich ebenfalls auf meine Beantwortung zur DS 1084/25.

3. **Soweit keine Stellenausschreibung sein sollte: Inwieweit kann die Stadtverwaltung sicherstellen, dass ohne die Stellenbesetzung der Kulturfördermittelverwaltungsstelle die notwendigen Aufgaben der Fördermittelverwaltung sowie der Verwaltung der Pop-Up-Ausstellungshalle geleistet werden können, ohne dass die Kulturlotsin ihrer Aufgaben entbunden werden muss?**

Eine Garantie, dass die Kulturlotsin nicht ggf. aufgrund anderweitiger Bedarfe auch andere Aufgaben übertragen bekommen kann, kann ich für diese Stelle ebenso wenig geben wie für alle übrigen Stellen der Landeshauptstadt Erfurt. Dabei bewege ich mich auch vollkommen im rechtlichen Rahmen des Direktionsrechtes der §§ 106 der Gewerbeordnung (GewO) und 611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie des geltenden Tarifrechts. Die Möglichkeit, dass derartige Maßnahmen erforderlich werden können, hat aufgrund der Haushaltssituation an Wahrscheinlichkeit sogar zugenommen.

Unabhängig davon ist die Kulturlotsin bereits heute nicht ausschließlich für Beratungstätigkeiten und Beteiligungsprozesse verantwortlich, sondern hat schon nach der derzeitigen Stellenbeschreibung 25 % Tätigkeiten in der Kulturförderung wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn